

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Andrej Hunko, Katrin Kunert, Christine Buchholz, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Niema Movassat, Dr. Alexander S. Neu, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Die EU-Sanktionen gegenüber Russland und die Möglichkeiten ihrer schrittweisen Aufhebung

Beim Europäischen Rat im Dezember 2016 in Brüssel haben die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union (EU) eine Verlängerung der bestehenden EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation bis Juli 2017 beschlossen. Diese Sanktionen stützen sich laut Bundesregierung auf Artikel 28 und 29 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) sowie auf Artikel 215 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Laut Bundesregierung ist die „Geltungsdauer der Wirtschaftsmaßnahmen gegen Russland mit der Umsetzung der Minsker Vereinbarung verbunden“ (Bundestagsdrucksache 18/8933, Antwort auf die Schriftliche Frage 7). Die eventuelle Aufhebung der Sanktionen sei, so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 18/6715), von der Einhaltung übernommener russischer Verpflichtungen abhängig. Konkret benennt sie die Punkte 9 und 10 des Abkommens, in denen es um die Wiederherstellung der vollständigen Kontrolle über die Staatsgrenze vonseiten der Regierung der Ukraine und um den Abzug aller ausländischen bewaffneten Formationen, Militärtechnik und ebenfalls von Söldnern vom Territorium der Ukraine geht. Dabei besteht nach Ansicht der Fragesteller jedoch ein Widerspruch in der Argumentation: Die Umsetzung des Minsker Abkommens hängt nach Ansicht der Fragesteller in erster Linie von der Regierung in Kiew und den ukrainischen Aufständischen in den sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk im Osten der Ukraine ab. Die ukrainische Regierung dürfte ihrerseits ein Interesse daran haben, dass die EU-Sanktionen möglichst lange aufrechterhalten werden, um die Russische Föderation in dem Konflikt zum Einlenken zu bewegen bzw. um den Aufständischen möglichst wenige Zugeständnisse machen zu müssen. Das könnte das offenbar schwindende Interesse an schnellen Konfliktlösungsfortschritten erklären, was sich in der schleppenden Umsetzungspraxis von Minsk II auch durch die ukrainische Seite zeigt.

Die Sanktionspolitik ist in wirtschaftlichen und politischen Fachkreisen umstritten. Ihre wirtschaftlichen Folgen stellen sich in den EU-Ländern meist negativ dar und sie zeigen nicht die erwarteten Veränderungen in der russischen Politik. So kam das österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut (Wifo) zu dem Ergebnis, dass die deutsche Wirtschaftsleistung aufgrund der Sanktionen gegenüber Russland im Jahr 2015 um etwas mehr als 6 Mrd. Euro eingebrochen ist (<http://derstandard.at/2000050243022/Russland-Sanktionen-vernichteten-400-000-Jobs>). Schätzungsweise 97 000 Arbeitsplätze wurden der Studie zufolge zerstört. Besonders betroffen sind in Deutschland wirtschaftliche Ballungsgebiete, wie z. B. Nordrhein-Westfalen (NRW). Die Industrie- und Handelskammern in

NRW schreiben in ihrem Außenwirtschaftsbericht für 2015/2016: „Im Jahr 2011 gehörte Russland mit einem Exportvolumen von 5,7 Milliarden Euro noch zu den wichtigsten Zielregionen NRWs, mit guten Aussichten für weiteres Wachstum. Durch den Konflikt mit der Ukraine, die daraus resultierenden Sanktionen des Westens, den weltweiten Verfall des Ölpreises sowie durch eine verfehlte Wirtschaftspolitik hat sich dieses Bild aber komplett gedreht. Von 2011 bis 2015 ist das Exportvolumen um 43,9 Prozent bzw. 2,5 Milliarden Euro gesunken. Im Zuge dessen haben sich auch die Exporte in Richtung Ukraine nahezu halbiert.“ (www.ihk-nrw.de/sites/default/files/publikation_dateien/ihk-aussenwirtschaftsbericht_2015_2016.pdf).

Angesichts der nachweislichen Beschädigung der deutsch-russischen Beziehungen, der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen und der offensichtlichen politischen Wirkungslosigkeit stellt sich zunehmend die Frage über den künftigen Ausstieg aus der Sanktionspolitik.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Auf welche europäischen und völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen stützen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die von der EU verhängten Sanktionen gegen die Russische Föderation, insbesondere im Hinblick auf negative Auswirkungen gegenüber am Konfliktgeschehen nicht beteiligte deutsche und russische Wirtschaftsunternehmen sowie Privatpersonen und die damit verbundenen Eingriffe in unternehmerische Entscheidungsfreiheiten, Eigentums-, Vermögens-, Persönlichkeits- und Datenschutzrechte sowie Bewegungsfreiheiten?
2. Inwiefern sind die EU-Sanktionen gegen Russland nach Ansicht der Bundesregierung mit völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen wie z. B. dem Artikel 24 Kapitel I und Artikel 2 Kapitel IV der Charta der Vereinten Nationen vereinbar?
3. Welche sind die konkreten politischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Ziele, die die Bundesregierung mit ihrer Befürwortung und Durchführung der Sanktionen gegen Russland erreichen will (bitte detailliert ausführen)?
4. Woraus ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung aus dem konkreten Wortlaut des zweiten Minsker Abkommens, dass Russland eigene Verpflichtungen übernommen habe?
5. In welcher konkreten Weise sieht die Bundesregierung die Russische Föderation in einer eigenen Verantwortung, die „volle Kontrolle der Regierung in Kiew über die Grenze zu Russland“ wiederherzustellen (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/8933), und welche Schritte wären hierfür nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich?
6. Für den Abzug welcher konkreten „ausländische(n) bewaffnete(n) Formationen, militärische(n) Ausrüstung und Söldner aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine“ sieht die Bundesregierung die Russische Föderation in der Verantwortung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/8933)?
7. Wie würde im Fall einer vollständigen Realisierung des Minsker Abkommens II die Aufhebung der EU-Sanktionen gegen Russland konkret aussehen (bitte den politischen Mechanismus sowie die Reihenfolge der ggf. einzeln aufzuhebenden Sanktionsschritte darlegen)?

8. Die Erfüllung welcher Punkte des Minsker Abkommens liegt nach Meinung der Bundesregierung ausschließlich in der Verantwortung der ukrainischen Regierung?
 - a) Welche dieser Punkte sieht die Bundesregierung derzeit als erfüllt an?
 - b) Welche dieser Punkte sieht die Bundesregierung derzeit als nicht erfüllt an?
9. Welche konkreten Maßnahmen erwägt die Bundesregierung für den Fall, dass die ukrainische Seite auf Dauer gegen ihre Vertragspflichten aus Minsk II verstößt (bitte detailliert darlegen)?
10. Welche konkreten Punkte des Minsker Abkommens II sind nach Meinung der Bundesregierung ausschließlich in der Verantwortung der Regierungen der international nicht anerkannten „Volksrepubliken Donezk und Luhansk“ durchzuführen?
 - a) Welche dieser Punkte sieht die Bundesregierung derzeit als erfüllt an?
 - b) Welche dieser Punkte sieht die Bundesregierung derzeit als nicht erfüllt an?
11. In welchem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang stehen aus Sicht der Bundesregierung die von den Konfliktparteien in Minsk II übernommenen Verpflichtungen
 - a) der Ukraine zur Durchführung einer Verfassungsreform mit dem Ziel einer Dezentralisierung der Ukraine mit Autonomisierung unter Berücksichtigung der Besonderheiten einzelner Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk (Ziffer 11 der Vereinbarung);
 - b) der Ukraine und der genannten Gebiete zur Durchführung kommunaler Wahlen (Ziffer 4 und 9 der Vereinbarung) in den genannten Gebieten;
 - c) der Ukraine und der genannten Gebiete zur Wiederherstellung der vollen Kontrolle der Regierung in Kiew über die Grenze zu Russland (Ziffer 9 der Vereinbarung)?
12. Verfügt die Bundesregierung über konkrete Vorstellungen, auf welche Weise die Halbinsel Krim wieder Teil der Ukraine werden könnte?

Gibt es diesbezüglich bereits Handlungsvorschläge?

Wie könnte ein solches Vorgehen unter der Berücksichtigung der Tatsache aussehen, dass ein wesentlicher Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner der Halbinsel Krim sich als russische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger betrachtet bzw. mutmaßlich den mehrheitlichen Verbleib in der Russischen Föderation befürwortet?
13. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die EU-Sanktionen bislang auf die wirtschaftliche und soziale Situation (z. B. im Bankverkehr mit den EU-Staaten) der Bewohnerinnen und Bewohner der Krim ausgewirkt (bitte detailliert ausführen)?
14. Welche Folgen haben die EU-Sanktionen nach Kenntnis der Bundesregierung für die Freizügigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner der Krim?
15. Können nach Kenntnis der Bundesregierung die Bewohnerinnen und Bewohner der Krim, die im Besitz eines russischen Passes sind, ein Visum für den Schengenraum beantragen, und falls ja, wo?

16. Wo genau können nach Kenntnis der Bundesregierung die Bewohnerinnen und Bewohner der Krim, die im Besitz eines ukrainischen Passes sind, ein Visum für den Schengenraum beantragen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Überqueren der Grenze zwischen der Halbinsel Krim und dem ukrainischen Festland in der Realität ein aufwändiges Prozedere darstellt?
17. Soll der von der Ukraine angestrebte visafreie Reiseverkehr mit der Europäischen Union ebenfalls für die Bewohnerinnen und Bewohner der Krim gelten, die im Besitz eines ukrainischen Passes sind, und falls ja, dürfte diese Personengruppe dann künftig visafrei in die EU einreisen?
18. Verfügt die Bundesregierung über einen Ausstiegsplan aus den Sanktionen gegenüber Russland, wie das Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL 22/2016“, S. 30 berichtet, und wie sieht dieser Ausstiegsplan gegebenenfalls aus?
19. Wie viele Unternehmen aus Deutschland und Russland haben sich bislang mit Schadensersatzforderungen an die Bundesregierung im Zusammenhang mit den EU-Sanktionen gegen Russland gewandt?
20. Welche konkreten Maßnahmen wurden von der Bundesregierung bislang ergriffen, um Schadensersatzansprüchen von durch die Sanktionen betroffenen Unternehmen nachzukommen?
Inwieweit gibt es hierzu nach Kenntnis der Bundesregierung gegebenenfalls auch eigene Regelungen in einzelnen Bundesländern?
21. Wie viele Unternehmen in Deutschland mussten nach Kenntnis der Bundesregierung als Folge der EU-Sanktionen gegen Russland bislang Insolvenz anmelden (bitte nach Jahren auflisten)?
22. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang Entschädigungsansprüche von Unternehmen aus Deutschland wegen negativer Auswirkungen der EU-Sanktionen auf ihre Geschäftstätigkeit auf dem Rechtsweg gestellt?
Welche Rechtsgrundlage ist hierfür nach Kenntnis der Bundesregierung vorhanden?
23. In welcher Höhe ist nach Kenntnis der Bundesregierung bislang Schadenersatz an Unternehmen aus Deutschland wegen der EU-Sanktionen gegen Russland geleistet worden (bitte die absolute Höhe sowie die Spannweiten der Entschädigungszahlungen angeben)?
24. Inwiefern hat sich die Höhe der Zahlung der staatlichen Exportkreditversicherungen in den Jahren 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 für auf dem russischen Markt agierende deutsche Unternehmen verändert?
Und wie viele Haftungsfälle sind in diesen Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung eingetreten?
25. Inwiefern hat sich die Höhe der Zahlungen der staatlichen Exportkreditversicherungen für von den EU-Sanktionen gegen Russland betroffene deutsche Verlustunternehmen in den Jahren 2014, 2015 und 2016 verändert?
26. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Umgehungen der EU-Sanktionen gegen Russland durch einzelne EU-Mitglieder sowie Drittstaaten, die mit der EU zum Beispiel im Rahmen von Assoziierungsvereinbarungen wirtschaftlich eng verflochten sind bzw. eng kooperieren (bitte einzelne EU-Mitglieder bzw. Drittstaaten auflisten)?

27. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen haben die EU-Sanktionen gegen Russland nach Kenntnis der Bundesregierung bislang auf die ukrainische Wirtschaft?
- Welche Branchen der ukrainischen Wirtschaft sind dadurch am stärksten betroffen?
28. Was hat die Sanktionspolitik der EU gegenüber Russland nach Kenntnis der Bundesregierung auf russischer Seite bislang konkret bewirkt?
- a) Welche positiven Effekte hat nach Ansicht der Bundesregierung die Sanktionspolitik der EU gegenüber Russland bislang erbracht (bitte detailliert ausführen)?
- b) Welchen positiven Beitrag hat nach Ansicht der Bundesregierung die Sanktionspolitik der EU gegenüber Russland bislang für die Stabilität und Sicherheit der Ukraine geleistet (bitte detailliert ausführen)?

Berlin, den 24. Februar 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

